

# Bekanntmachungstext

## **Planfeststellungsverfahren nach den §§ 37 ff. Straßengesetz (StrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Neubau der Geh- und Radwegbrücke Gneisenaustraße in Heidelberg**

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Stadt Heidelberg hat die Feststellung des Planes für folgendes Bauvorhaben beantragt:

### **Neubau einer Fuß- und Radwegbrücke für die Bahnstadt Heidelberg zwischen Eppelheimer und Gneisenaustraße über die Gleisanlagen der DB und RNV einschließlich**

- **vorübergehende Errichtung von Stützgerüsten im Gleisbereich,**
  - **Errichtung des südlichen Brückenkopfes als Trogbauwerk mit Tiefgaragenzufahrt zu den Baufeldern C1 und E2,**
  - **Errichtung einer Schrägseilbrücke und des nördlichen Brückenkopfes mit Folgemaßnahmen an historischem ehemaligem Güterbahnhof der OEG,**
  - **Verlegung und Erneuerung des dortigen Bolzplatzes und des Zugangs zur S-Bahnhaltestelle Gneisenaustraße Süd,**
  - **Anpassungsmaßnahmen an den Anlagen der DB und RNV,**
  - **Maßnahmen zu Artenschutz und Landschaftspflege.**
2. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **27.03.2017 bis einschließlich 26.04.2017** während der gesamten Dienststunden im
    - Technischen Bürgeramt, Verwaltungsgebäude Prinz Carl, Erdgeschoss, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg

zur Einsicht aus.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich **10.05.2017**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im

- Technischen Bürgeramt, Verwaltungsgebäude Prinz Carl, Erdgeschoss, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Dienstgebäude Am Rondellplatz, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24)

**Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Einwendungsfrist).** Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „**24-0513.2 (G. Heidelberg/1)**“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücksnummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwal-

tungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen **(Vereinigungen)**, von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

5. Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.
  
6. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

7. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
9. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.
10. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den straßenrechtlichen Bestimmungen in Kraft.
11. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe ([www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de)) unter dem Pfad „Bekanntmachungen / in Planfeststellungsverfahren“ zugänglich gemacht.  
Auf dieser Seite befindet sich auch der Link zu den demnächst eingestellten Planunterlagen.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Heidelberg, den 15.03.2017  
Stadt Heidelberg